

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der amm GmbH & Co. KG (amm) mit ihren Kunden (Auftraggeber). Sie stehen auf der Website von amm zur Kenntnisnahme durch den Auftraggeber vor Abschluss eines Vertrages bereit.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann insoweit Vertragsbestandteil, als amm ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn amm in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von amm maßgebend.

II. VERTRAGSSCHLUSS, LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG, RÜCKTRITT, LEISTUNG & ANNAHMEVERZUG

- (1) Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Auftraggebers durch amm zustande. Amm ist berechtigt, das durch die Bestellung abgegebene Angebot innerhalb von 2 Wochen unter Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Der Eingang und die Annahme der Bestellung werden dem Auftraggeber bestätigt. Amm ist nicht für den konkreten Erfolg einer Werbemaßnahme im Sinne einer positiven Resonanz der Kunden des Auftraggebers verantwortlich, amm führt die konkret zugesagte Werbemaßnahme lediglich durch.
- (2) Mit der Auftragsbestätigung übersendet amm dem Auftraggeber den Vertragstext sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Widerrufsbelehrung.
- (3) Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Waren an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse. Die Lieferung erfolgt ab dem Standort von amm (Lemgo), wo auch der Erfüllungsort ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist amm berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere das Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung, selbst zu bestimmen.
- (4) Die Angabe des Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen bei Annahme der Bestellung. Der Lieferzeitpunkt ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist. Sofern amm verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die amm nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird der Auftraggeber hierüber unverzüglich informiert und ihm wird gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist amm berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird sodann erstattet. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich dabei nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine Mahnung des Auftraggebers erforderlich ist.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung an ihn übergeben wurde. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen. Dies gilt nicht bei Verträgen mit Unternehmern. Bei diesen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs beim Versendungskauf bereits dann über, sobald amm die Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.
- (6) Amm ist berechtigt, andere Unternehmen mit der Durchführung von Aufträgen oder Teilen von Aufträgen zu betrauen. Gläubiger des Vergütungsanspruches gegenüber dem Auftraggeber bleibt in diesen Fällen amm.
- (7) Amm behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine durch unvorhergesehene Umstände und Hindernisse, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel oder unverschuldete verspätete Materialanlieferungen, hervorgerufene Liefer- oder Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen andauert und diese nicht von amm zu vertreten ist.
- (8) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung durch amm aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist amm berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Daneben hat amm das Recht, wahlweise einen neuen Liefer- bzw. Leistungstermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtabnahme kann amm Schadensersatz in Höhe von 20 % der vertraglichen Vergütung geltend machen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass amm überhaupt kein oder ein nur wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (9) Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht, bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er amm alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und amm von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

III. NUTZUNGSRECHTE

- (1) Amm wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt amm ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von amm. Bei Fotos ist der Auftraggeber verpflichtet den Hinweis, auf amm bei jeglicher Art der Verwendung aufzuführen.
- (2) Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei amm.
- (3) Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von amm.

IV. PREISE & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Preise von amm gemäß Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche nicht vorliegt, gemäß der Stundensätze der Agentur, zzgl. Umsatzsteuer. Im Empfängerland für das

- Geschäft erhobene Steuern, Taxen sowie etwaige Zölle, Gebühren, oder sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Bei Prospektangaben bleiben Änderungen ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Warenlieferungen sind sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, es sei denn, andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich vereinbart. Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsmittel werden nicht akzeptiert. Sofern der Sitz des Auftraggebers außerhalb Deutschlands ist, liefert amm nur gegen Vorkasse.
- (3) Die Vergütung für erbrachte Dienstleistungen ist vom Auftraggeber sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, es sei denn, andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich vereinbart. Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsmittel werden nicht akzeptiert.
- (4) Amm ist im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Ein entsprechender Vorbehalt wird in diesen Fällen spätestens mit der Auftragsbestätigung erklärt.
- (5) Die Vergütung für Entwürfe, Reizeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDS/AGD in der jeweils gültigen Fassung, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (6) Werden Leistungen von amm in größerem Umfang als ursprünglich vereinbart genutzt, ist amm berechtigt, die Differenz zwischen der auf Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDS/AGD ermittelten Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- (7) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt und unbestritten ist.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag behält sich amm das Eigentum an den verkauften Waren vor. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt dieser Eigentumsvorbehalt darüber hinaus auch bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat amm unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter auf die amm gehörenden Waren erfolgen. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber hiermit bereits jetzt sicherungshalber an amm ab. Amm nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist amm berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahl der Auftraggeber den Kaufpreis nicht, darf amm diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt worden ist oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Im Falle einer Vergütung nach Rücknahme sind amm und der Auftraggeber sich einig, dass diese zum gewöhnlichen Verkehrswert des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt der Rücknahme erfolgt. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Wertverminderung; Verwertungskosten werden ohne Nachweis mit 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes vereinbart, wobei eine Erhöhung oder Reduzierung auf Nachweis durch beide Vertragsparteien möglich ist.
- (5) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch amm gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.
- (6) Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände verbleiben im Eigentum von amm. Sie dürfen vom Auftraggeber nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

VI. MÄNGELANSPRÜCHE

- (1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung, sofern eine solche vorliegt. Die von amm in Typenlisten, Prospekten, Druckschriften und auf der Internetseite gemachten Angaben stellen dabei keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 443 BGB dar. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mängelbeurteilung.
- (3) Besondere technische Anforderungen und Verwendungszwecke sind bei Auftragserteilung schriftlich und abschließend festzulegen und müssen von amm schriftlich bestätigt werden. Der Auftraggeber ist in diesem Fall zur Abnahme verpflichtet.
- (4) Der Auftraggeber hat bei Eingang unverzüglich seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachzukommen und die Ware nach allen technischen Anforderungen und zumutbaren Prüfungsmethoden, ggf. auch bei seinen Kunden, zu prüfen. Diese Prüfung hat vor Verarbeitung der Ware zu erfolgen. Zeigen sich erst bei Beginn der Fertigung Mängel, so ist diese sofort zu stoppen.
- (5) In allen Fällen ist amm sofort schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber gibt amm Gelegenheit zur Überprüfung, einschließlich der Beschichtigung, Durchführung von Probeläufen und Einsicht in die Unterlagen. Qualitätsmängel sind abschließend und ausreichend spezifiziert sofort zu melden.
- (6) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so besteht ein Anspruch auf Nachbesserung. Ist diese unmöglich, fehlergeschlagen oder unzumutbar verzögert, so kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Hierdurch werden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nicht berührt. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (7) Alle Rückvergütungen für bezahlte Zölle stehen amm zu und der Auftraggeber ist damit einverstanden, amm die Unterlagen, die zur Erlangung solcher Rückerstattungen nötig sind, zur Verfügung zu stellen und amm behilflich zu sein.

- (8) Amm haftet grundsätzlich nicht für die dem Auftraggeber bei Vertragsschluss bekannten oder grob fahrlässig nicht bekannten Mängel.

VII. HAFTUNG

- (1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet amm bei der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Amm haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet amm, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden amm nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen worden ist, sowie für Ansprüche des Auftraggebers aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Erachtet amm für die durchzuführenden Maßnahmen eine rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber nach Abstimmung die Kosten.
- (5) In keinem Fall haftet amm wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Amm haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe etc.

VIII. WETTBEWERBSVERBOT

- (1) Amm verpflichtet sich auf Anfrage, vor Abschluss dieses Vertrages und bis zur Beendigung aller Arbeiten für den Auftraggeber diesen über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Auftraggebern von amm zu informieren, insbesondere über Auftraggeber, die gleichartige Produkte wie das Produkt des Auftraggebers produzieren und/oder vertreiben.
- (2) Der Kunde kann jederzeit mit anderen Agenturen oder Dritten Verträge über Werbeleistungen abschließen. Er ist nicht verpflichtet, ausschließlich amm mit der Erbringung von Werbeleistungen im Bereich des Vertragsgegenstandes zu beauftragen.
- (3) Amm wird alle Unterlagen (Reizeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Ausdrücke, Druckunterlagen usw.) für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren und anschließend auf seinen Wunsch dem Auftraggeber aushändigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser zwei Jahre, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit den Auftragsarbeiten entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis vorher, gleich aus welchem Grunde, endet. Amm wird dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird amm die vorbezeichneten Unterlagen, statt sie auszuhändigen, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vernichten. Die Kosten der Zusammenstellung und Herausgabe sowie Vernichtung trägt der Auftraggeber. Diese berechnen sich anhand des Aufwandes unter Zugrundelegung der aktuellen Preisliste.
- (4) Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Charaktere, Logos, Marken, Merchandising-Artikel und Ideen jeglicher Art, sind und verbleiben stets im Eigentum des Auftraggebers. Diesem kann sie während des Vertragsverhältnisses ohne Angabe von Gründen zurückverlangt werden.

IX. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- Die Geschäftsbeziehungen zwischen amm und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Gerichtsstand ist Lemgo, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Vertragssprache ist Deutsch.

X. DATENSCHUTZ

- Dem Auftraggeber ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen persönlichen Daten von amm auf Datenträgern gespeichert werden. Der Auftraggeber stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten sowie die zur Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVD, CD-ROMs, interaktive Produkte und solche anderen Unterlagen, welche Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des Auftraggebers oder mit ihm verbundenen Unternehmen enthalten, werden von amm selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) und der Datenschutzerklärung von amm. Amm verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafiker, Repro-Anstalten, Druckereien, Filmproduzenten, Tonstudios etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- Dem Auftraggeber steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Amm ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Auftraggebers verpflichtet. Bei laufenden Bestellvorgängen erfolgt die Löschung nach Abschluss des Bestellvorgangs.